

Satzungsänderungen

Beschlussvorlage


MV 22.03.2025



Akkordeonorchester jmk Ruppichteroth e.V.

Synopse

Satzung alt 27.11.2015 /b02.03.2016	Änderung Satzung 22.03.2025
<p>Satzung § 9 Vorstand</p> <p>(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Gesamtvorstand geleitet. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">– dem 1. und 2. Vorsitzenden– dem 1. Kassenwart und 2. Kassenwart– dem Schriftführer– bis zu drei Beisitzern. <p>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p>	<p>(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geleitet. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">– dem 1. und 2. Vorsitzenden– dem Kassenwart. <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p>
<p>(2) Der Verein wird nach außen durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, dem folgende Mitglieder des Gesamtvorstands angehören:</p> <ul style="list-style-type: none">– der 1. und 2. Vorsitzende– der 1. Kassenwart <p>Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind gesamtvertretungsberechtigt in dem Sinne, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt sind.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt in dem Sinne, dass jeder von ihnen zur Vertretung des Vereins befugt sind.</p>
<p>(3) Der Gesamtvorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, jederzeit hinzuziehen. Diese Mitglieder können den Vorstand beratend unterstützen, bei der Beschlussfassung kommt ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.</p>	<p>(3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, jederzeit hinzuziehen. Diese Mitglieder können den Vorstand beratend unterstützen, bei der Beschlussfassung kommt ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.</p>
<p>(4) Die Hauptversammlung der Mitglieder wählt den Gesamtvorstand - jedes Vorstandsmitglied einzeln für sein Amt für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des von dieser Versammlung gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der gemäß Satz 1 von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 binnen einer Frist von sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.</p>	<p>(4) Die Hauptversammlung der Mitglieder wählt den Vorstand - jedes Vorstandsmitglied einzeln für sein Amt für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des von dieser Versammlung gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der gemäß Satz 1 von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 binnen einer Frist von sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.</p>

Satzungsänderungen Beschlussvorlage MV 22.03.2025	
Akkordeonorchester jmk Ruppichteroth e.V.	Synopse

§ 14 Mitgliederversammlung	
§14 Absatz 3	
(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung durch das Einrücken im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichteroth zu erfolgen. Alternativ kann die Einberufung durch den Vorstand auch unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.	(1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. (2) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung auf der Vereinshomepage im Januar zu erfolgen. (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch das Einrücken im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichteroth unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
§17 Inkrafttreten	
Der neu gefasste Text der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2015 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.	Der neu gefasste Text der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft und löst die vorherige Fassung ab.